

Wichtige Informationen für Antragstellende mit Betriebssitz außerhalb Baden-Württembergs zur grafischen Angabe ihrer in Baden-Württemberg gelegenen Flächen im baden- württembergischen Antragsystem FIONA



Sie haben Ihren Betriebssitz außerhalb Baden-Württembergs und bewirtschaften zusätzlich auch Flächen in Baden-Württemberg.

Ab dem Antragsjahr 2018 sind alle Flächen, die Sie in anderen Bundesländern bewirtschaften, also auch Ihre Flächen in Baden-Württemberg, grafisch anzugeben. Für Ihre Flächen in Baden-Württemberg steht Ihnen hierfür die grafische Antragssoftware des Landes Baden-Württemberg "**FIONA**" (Flächeninformation und Online-Antrag) zur Verfügung. Zusätzlich zur grafischen Angabe Ihrer in Baden-Württemberg liegenden Flächen in FIONA erfassen Sie in FIONA bitte auch die dazugehörigen Flächenangaben wie z.B. Nutzungscodes, ÖVF-Codes oder die Angaben zur ZA-Aktivierung. Die grafische Erfassung Ihrer Flächen in Baden-Württemberg in FIONA erfolgt in der Regel ähnlich, wie Sie das auch von dem grafischen Antragsystem in Ihrem Betriebssitzland kennen.

Das Wichtigste in Kürze

Corona-Pandemie: Mit Blick auf die Eindämmung des Corona-Virus sind die Menschen derzeit gehalten, direkte Sozialkontakte auf ein absolutes Mindestmaß zu reduzieren. Die Ämter in allen Ländern sind deshalb zum Teil für den Publikumsverkehr geschlossen oder verfahren in Folge der aktuellen Situation hinsichtlich Gesprächsterminen am Amt sehr restriktiv. Informieren Sie sich bitte auf der Internetseite Ihrer zuständigen Behörden, ob eventuell bekanntgegebene Termine zur Antragsannahme noch stattfinden beziehungsweise welche Informationsangebote und telefonische Auskunftsmöglichkeiten jeweils bestehen.

Im Rahmen der Antragstellung einzureichende Papierunterlagen, ggf. auch mit erforderlicher Originalunterschrift, können zur Fristwahrung neben dem Postweg auch per Email oder Fax zugestellt werden. Die Originaldokumente sind umgehend nachzureichen.

Was müssen Sie generell für die Erfassung Ihrer baden-württembergischen Flächen in FIONA beachten?

1. Zuständigkeit

Für Sie ist die untere Landwirtschaftsbehörde (ULB) in Baden-Württemberg zuständig, in deren Landkreis die meisten Ihrer in Baden-Württemberg bewirtschafteten Flächen liegen.

2. Registrierung bei der zuständigen unteren Landwirtschaftsbehörde (ULB)

Für den Fall, dass Sie noch keinen Antrag in FIONA gestellt und keine Betriebsnummer haben, nehmen Sie bitte frühzeitig mit der für Sie zuständigen ULB in Baden-Württemberg Kontakt auf und lassen Sie sich dort registrieren. Eine Registrierung ist Voraussetzung dafür, dass Sie sich in FIONA mit der

Betriebsnummer Ihres Betriebssitzlandes anmelden können. Die Registrierung ist in der Regel jederzeit, unabhängig von der Öffnung von FIONA möglich. Eine Liste der unteren Landwirtschaftsbehörden und ein entsprechendes Formular zur Registrierung finden Sie unter <https://www.zi-daten.de/gsaa-adress.html> sowie auch unter <http://www.ga.landwirtschaft-bw.de>.

Für die Registrierung können Sie gerne beim zuständigen Amt in Baden-Württemberg einen Termin vereinbaren und persönlich die hierfür erforderlichen Unterlagen, wie Ihren Personalausweis oder Reisepass und einen Nachweis für Ihre Bankverbindung mitbringen. Es besteht aber auch die Möglichkeit, dass Sie die Angaben Ihres ausgefüllten und unterschriebenen Registrierformulars von der für Sie in Ihrem Bundesland zuständigen Landwirtschaftsbehörde beglaubigen lassen und dann per Post in Baden - Württemberg vorlegen, oder, dass Ihre zuständige Landwirtschaftsbehörde dem Amt in Baden - Württemberg in Absprache die erforderlichen Informationen per Mail/Fax mitteilt und bestätigt. Um evtl. Rückfragen zu vermeiden, teilen Sie bitte auch mit, in welcher Gemeinde vorrangig Ihre Flächen liegen.

3. Anmeldung an FIONA

Die Anmeldung in FIONA erfolgt mit der 12 stelligen Betriebsnummer Ihres Betriebssitzlandes, also z.B. 091234567899 und der entsprechenden PIN.

4. Start FIONA 2020 und Angabe von Flächen in Baden-Württemberg

FIONA 2020 wurde am 5. März 2020 unter <http://www.fiona-antrag.de> freigeschaltet. Nach der Anmeldung in FIONA finden Sie, nach erfolgtem "Daten Holen" in FIONA (siehe Navigationsbaum "Daten holen") die baden-württembergischen Schläge/Teilschläge im FIONA-Flurstücksverzeichnis aufgelistet. Dabei handelt es sich um die Flächen, die Sie im Vorjahr in FIONA angegeben haben, ggf. nach erfolgter Korrektur im Rahmen von Verwaltungs- oder Vor-Ort-Kontrollen. Ausgehend von diesen Schlägen/Teilschlägen können Sie Ihre Schläge im FIONA-GIS, falls erforderlich bearbeiten und ggf. weitere Schläge hinzufügen. Bitte beachten Sie, dass Sie zudem im FIONA-Flurstücksverzeichnis auch die dazugehörigen Flächenangaben wie z.B. Nutzungscodes, ÖVF-Codes oder die Angaben zur ZA-Aktivierung vornehmen bzw. ggf. anpassen.

Neu im Jahr 2020: Flächen außerhalb Baden-Württemberg werden nicht über die Funktion „Daten holen“ – bei erstmaligem Öffnen Ihres FIONA-Antrages – in das FIONA-Flurstücksverzeichnis mit eingespielt. Diese können Sie im Abschnitt BW3 über die Schaltfläche „Flächen abholen“ und dem anschließenden „Flächen an das FSV senden“ komfortabel in das Flurstücksverzeichnis einspielen. Bitte beachten Sie, dass dies nur dann erforderlich ist, wenn Sie auf diese Flächen FAKT Codes setzen wollen (vgl. Ziffer 9).

5. Teilnahme an einer Einführung in FIONA

Die unteren Landwirtschaftsbehörden in Baden-Württemberg bieten Ihnen Unterstützung in der grafischen Angabe Ihrer Flächen in FIONA, z.B. ggf. in Form einer einführenden Schulungsveranstaltung. Wir empfehlen Ihnen auch aus diesem Grund mit der für Sie zuständigen ULB in Baden-Württemberg frühzeitig Kontakt aufzunehmen und evtl. Schulungstermine zu erfragen bzw. zu vereinbaren.

6. WICHTIG - Abgabe eines "Komprimierten Antrags" in Papierform mit Ihrer Unterschrift an Ihrer zuständigen ULB in Baden-Württemberg erforderlich – ansonsten gelten die Flächenangaben als nicht eingegangen!

In Baden-Württemberg gelten die in FIONA erfassten Flächenangaben erst dann als beantragt, wenn Sie nach Abschluss Ihrer Bearbeitung in FIONA den entsprechenden "Komprimierten Gemeinsamen Antrag" in Papierform von Ihnen unterschrieben bei Ihrer zuständigen ULB eingereicht haben. Bitte beachten Sie hierzu die geltenden Fristen. Einen Ausdruck des "Komprimierten Gemeinsamen Antrags" können Sie über FIONA erstellen. Ohne Abgabe des "Komprimierten Gemeinsamen Antrags" gelten Ihre Angaben zu Flächen in Baden-Württemberg als nicht eingegangen! Die Abgabe eines "Komprimierten Gemeinsamen Antrages" ist auch für Änderungs- und Nachmeldungen im Flächenbereich einschließlich der Korrekturmöglichkeit im Rahmen der Vorabprüfungen erforderlich. Zur Fristwahrung ist auch eine Übermittlung der Unterlagen (inkl. der dort einzutragenden Unterschriften) per Telefax oder E-Mail mit gescannter Originalunterschrift möglich. Die Originaldokumente sind umgehend nachzureichen.

Deswegen beachten Sie bitte dringend:

Bitte reichen Sie den "Komprimierten Gemeinsamen Antrag" bis zum

15. Mai 2020 (Einreichungs-/Ausschlussfrist)

unterschrieben an Ihrer zuständigen unteren Landwirtschaftsbehörde in Baden-Württemberg ein.

7. Weitere hilfreiche Hinweise für die Flächenerfassung in FIONA

Unter <http://www.fiona-antrag.de> finden Sie den "Wegweiser durch FIONA", die "Kurzanleitung zu FIONA GIS" sowie unter <https://fionademo.landbw.de/> eine Demo-Version von FIONA (Kennung/Passwort: demo). Die FIONA-Demoversion ist sehr hilfreich, um FIONA bzw. FIONA-GIS kennenzulernen.

8. Antragstellende, die im Vorjahr mit FIONA Flächen beantragt haben

Antragstellende mit Betriebssitz außerhalb Baden-Württembergs, die im Vorjahr einen Antrag über FIONA gestellt und ihre Flächen dort grafisch angegeben haben, können die Schläge/Teilschläge des Vorjahres ins FIONA-GIS und Flurstücksverzeichnis über die Schaltfläche "Daten holen" im Menuebaum, übernehmen.

9. Alphanumerische Flächenangaben im FIONA-Flurstücksverzeichnis (FSV)

Für alle Antragstellenden mit Betriebssitz außerhalb Baden-Württemberg gilt, dass sie ihre Flächen in Baden- Württemberg in FIONA grafisch anzugeben haben, zusammen mit den dazugehörigen Flächenangaben wie z.B. Nutzungscodes, ÖVF-Codes oder die Angaben zur ZA-Aktivierung.

Für den Fall, dass Sie FAKT beantragen, müssen Sie sowohl auf Ihre innerhalb als auch auf Ihre außerhalb Baden-Württemberg liegenden Flächen zusätzliche alphanumerische Angaben zu FAKT im FIONA-Flurstücksverzeichnis vornehmen. D.h. ausschließlich zu diesem Zweck einer FAKT-Beantragung müssen Sie Ihre außerhalb Baden-Württemberg liegenden Flächen zusätzlich auch in das

FIONA-FSV einspielen. Beachten Sie hierfür bitte folgende Ausführungen:

FAKT-Codes setzen bei Flächen außerhalb BWs

Erfassen Sie die außerhalb BWs gelegenen Flächen möglichst frühzeitig im Antragssystem des Belegenheitslandes und schließen Sie dort den Antrag ab. Dann gehen Sie in FIONA in den Abschnitt BW3 und holen die Flächendaten über die Schaltfläche „Flächen abholen“ in die dafür vorgesehene „Tabelle aus der Antragssoftware anderer Bundesländer“. Sobald die Flächendaten in dieser Tabelle angekommen sind, können Sie diese entweder gesammelt, oder für einzelne FLIKs über die entsprechende Schaltfläche in das FIONA-FSV übernehmen. Im FIONA-FSV können Sie die gewünschten FAKT-Codes auf diese Flächen setzen.

Das Setzen von FAKT-Codes auf Flächen in anderen Ländern ist beispielsweise in folgenden Konstellationen erforderlich:

1. Flächen in Bayern, Hessen und Rheinland-Pfalz, die als Weidefläche für die FAKT-Sommerweideprämie festgelegt werden sollen (Setzen des FC 29).
2. Flächen, die als Hauptfutterfläche bei der Beantragung der FAKT-Maßnahmen A2, B1 und G1 zu kennzeichnen sind (Häkchen bei der HFF im FSV).

Nähere Informationen zu erforderlichen Angaben für die Beantragung für FAKT-Teilmaßnahmen, die ggf. auch für Flächen in anderen Ländern vorzunehmen sind, erhalten Sie in den Erläuterungen und Ausfüllhinweisen zum GA 2020 im Kapitel „Länderübergreifenden Antragstellung“ sowie im Kapitel „FAKT“ in den jeweiligen Teilmaßnahmen.

Generelle Hinweise zum Einspielen der außerhalb Baden-Württembergs gelegenen Flächen in FIONA

War das Einspielen der gewünschten Flächen in die Tabelle im Abschnitt BW3 zunächst nicht erfolgreich, weil das Antragssystem des anderen Landes die Flächendaten erst zu einem späteren Zeitpunkt zur Verfügung stellt, wiederholen Sie den Vorgang zu diesem späteren Zeitpunkt. In FIONA finden Sie Hinweise dazu, wann die Antragssys-teme der anderen Länder Daten an FIONA liefern können. Nach derzeitigem Stand können die Flächendaten für den Großteil der Länder im März, spätestens Anfang April in FIONA eingespielt werden. Dies trifft zu für die Länder in denen hauptsächlich Flächen von baden-württembergischen Betrieben bewirtschaftet werden, wie Bayern, Hessen, Sachsen und Thüringen. Bedenken Sie dabei: Voraussetzung für das Einspielen in FIONA ist der Abschluss im Antragssystem des Belegenheitslandes.

Zur Beachtung: Können außerhalb Baden-Württembergs gelegene Flächen letztlich nicht in FIONA eingespielt werden und wollen Sie bei diesen Flächen FAKT-Codes setzen, müssen Sie diese Flächen im FIONA-FSV manuell anlegen. Der Vorgang „Neue Flurstücke aufnehmen/Anlegen von FLIK“ ist im FIONA-Wegweiser beschrieben.